

Neustadt/M.

LANDKREIS LOHR

BEBAUUNGSPLAN: Nr. 2

"SCHWEPPBACH-SÜDTEIL"

FESTSETZUNGEN:

- Greifungsbereichsgrenze:
 Art der baulichen Nutzung: *Allgemeines Wohngebiet*
 Bauweise: *offene Bauweise*
 Mindestgröße der Grundstücke: *ca 600m²*
 Höhe der Einfriedigungen: *0,80m*



M: 1:1000

Festzusetzende Baulinien:

- Straßen- u. Grünflächenbegrenzungslinie
- Baugrenze
- öffentliche Verkehrsfläche
- öffentliche Grünfläche
- öffentliche Parkflächen
- Grundflächenzahl
- Geschossflächenzahl
- Allgemeines Wohngebiet
- 1-geschossige Gebäude (Hangtypen)
- Garagen

HINWEISE:

- FIRSTRICHTUNG: vorhandene Gebäude (EINGESCHOSSIGE GEBÄUDE MIT AUSGEBAUTEM DACHGESCHOSS)
 vorhandene Nebengebäude
 Grundstücksteilung - Vorschlag
 bestehende Grundstücksgrenze
 Hochspannungsleitungen mit Schutzstreifen
 bestehender Abwasserkanal
 bestehende Wasserleitung

PLANFERTIGER:

Trisler
 HANS JEITLER
 ARCHITEKT
 HANS R. JEITLER
 DIPL. ING.
 8752 GOLDBACH
 Am Wingerl 49, Tel. 06721-21600

NEUSTADT/M., DEN 10.3.1966

Der Bebauungsplan-Entwurf hat gem § 2 Abs 6 BBauG vom 23.3.1966 bis 25.4.1966 öffentlich ausgesetzt.

Neustadt/M., den 27. April 1966

 Bürgermeister

Der Gemeinderat hat den Bebauungsplan vom 10.3.1966 gem § 10 BBauG am 11. April 1966 als Satzung beschlossen.

Neustadt/M., den 11. April 1966

 Bürgermeister

Genehmigungsvermerk der Regierung:
 Landratsamt:

Mit / Ohne-Auflagen genehmigt gemäß § 11 BBauG mit RE vom 8.1.1967 Nr. IV/3-323 a 25
 Würzburg, den 7.1.1967
 Regierung von Unterfranken

 Bürgermeister

Der genehmigte Bebauungsplan ist gem § 12 BBauG vom 9. März 1967 bis 9. April 1967 öffentlich ausgesetzt worden. Die Genehmigung und Auslegung ist am 8. März 1967 bekanntgemacht worden. Damit ist der Plan gem § 12 BBauG am 8. März 1967 rechtsverbindlich geworden.

Neustadt/M., den 11. APR. 1967

 Bürgermeister

Gem. § 2 Abs. 1 u. § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i. d. F. der Bek. vom 08. 12. 1966 (BGBI I S. 2533) i. V. m. Art. 23 ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) BayRS 2020-1-1-L erläßt die Gemeinde Neustadt a. Main folgende

Änderungsatzung

(1) Der Bebauungsplan "Schweppbach-Südteil" der Gemeinde Neustadt a. Main wird wie folgt geändert:

- Die Dachneigung der Wohnhäuser wird auf 25° - 38° festgesetzt.
- Bei der Ausführung der Garagen sind auch Satteldächer zulässig, wobei diese der Dachneigung der Wohngebäude anzupassen sind.

(2) Die Änderung des Bebauungsplanes "Schweppbach-Südteil" tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung der Durchführung des Anzeigeverfahrens gem. § 11 Abs. 3 BauGB in Kraft (§ 12 BauGB).

Lohr a. Main, 02.04.1991
 Verwaltungsgemeinschaft

 Bürgermeister
 der Gemeinde Neustadt a. Main

Die ortsübliche Bekanntmachung der Durchführung des Anzeigeverfahrens erfolgte im Mittelungsblatt für die Vkm Lohr a. Main vom 12. April 1991 (Nr. 15/91).

Weitere Festsetzungen: zum Bebauungsplan Neustadt/Main Ortsgebiet "Schweppbach Südteil" vom 10. 3. 66

- Zulässig sind gemäss Baunutzungsverordnung § 4 Abs. 1 und 2 die aufgeführten Anlagen.
- Ausser Garagen können Nebengebäude ausnahmsweise zugelassen werden, wenn diese in gleicher Baugestaltung und Dachneigung der Garagen innerhalb der Baugrenzen errichtet werden.
- Für die Abstandsflächen gelten die Bestimmungen Art. 6, ferner 2 - 5 des Art. 7 der Bayer. Bauordnung.
- Für die bereits bebauten Grundstücke gilt innerhalb der überbaubaren Flächen die z. Zt. vorhandene Geschosszahl, sowie die derzeitige Bauform als Festsetzung.
- Bei Gebäuden mit festen Feuerstellen die näher als 100 m zum Waldrand errichtet werden, sind gegen Funkenflug die Kamine mit Prallblechen zu versehen.